

Informationen zum neuen Schornsteinfegerrecht ab dem 01.01.2013

In den vergangenen Jahren wurde das Rechtsgefüge des deutschen Schornsteinfegerhandwerks grundlegend geändert. Durch die Änderungen wurde das Schornsteinfegerrecht konform mit den europarechtlichen Vorgaben der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Es besteht somit nur noch ein eingeschränkter, hoheitlicher Bereich für den verbleibenden **bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**. Alle anderen, weiterhin rechtlich vorgeschriebenen, nicht hoheitlichen Arbeiten, wurden für den Wettbewerb geöffnet. Es besteht somit eine freie Schornsteinfegerwahl für diese Tätigkeiten.

Mit der Gesetzesänderung wurde die Verantwortung für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten auf den Eigentümer übertragen. Durch den **Feuerstättenbescheid** wird gegenüber den Eigentümern von Grundstücken, Räumen und Feuerungsanlagen festgesetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten an welchen Anlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat. Bei jeder Feuerstättenschau erhält der Eigentümer einen Feuerstättenbescheid vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Die bisherige Duldungspflicht wird ab dem 01.01.2013 durch eine Handlungspflicht ersetzt.

Welche Arbeiten durch den Eigentümer veranlasst und nachgewiesen werden müssen, welche Pflichten auf ihn zukommen, wer die Schornsteinfegerarbeiten ausführen darf und was passiert, wenn jemand seiner Handlungspflicht nicht nachkommt, können Sie alles der beigefügten **Infobroschüre „Informationen zu den Änderungen im Schornsteinfegerrecht“**, entnehmen.

Ergänzende Informationen finden Sie auf der Homepage:
Landesinnungsverband Schornsteinfegerhandwerk Rheinland-Pfalz
„www.schornsteinfeger-liv-rlp.de“